

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

21. Oktober 2026

Nummer 41

Inhaltsverzeichnis

Seite

151. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Stahlbauarbeiten, NaturGut Ophoven, Talstraße 4, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen 176
152. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Schadstoffsanierung und Teilabbruch des WC-Trakts und Container, Ausbau KGS In der Wasserkühl zur 3-Zügigkeit, In der Wasserkühl 3, 51377 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....176
153. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung des Weihnachtsmarktes in Leverkusen-Wiesdorf für den Zeitraum 2027 - 2031; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, Haus-Vorster Straße 8, 51379 Leverkusen 177
154. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über die betriebsärztliche Betreuung für die Beschäftigten der Stadt Leverkusen im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Personal und Organisation, Abteilung Arbeitsschutz, Hauptstr. 105, 51373 Leverkusen.....177
155. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Ersatzbau und Erweiterung KGS Gezelin-Schule, Generalunternehmerleistung für Planung und Ausführung KG 200, 300, 400, 500 + 700; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen 178
156. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Rohbauarbeiten, NaturGut Ophoven, Talstraße 4, 51379 Leverkusen (Neuausschreibung der Vergabe 2025-0374); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....178
157. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über Gebäudereinigungsarbeiten für die Gesamtheit aller Liegenschaften der Stadt Leverkusen in 17 Losen für den Zeitraum

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

von maximal 4 Jahren; Auftraggeber: Stadt Leverkusn, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen.....	179
158. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen vom 12.10.2026	179
159. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen vom 12.10.2026	184

151. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Stahlbauarbeiten, NaturGut Ophoven, Talstraße 4, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0376:

Stahlbauarbeiten, NaturGut Ophoven, Talstraße 4, 51379 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16. November 2026 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 14. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

152. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Schadstoffsanierung und Teilabbruch des WC-Trakts und Container, Ausbau KGS In der Wasserkühl zur 3-Zügigkeit, In der Wasserkühl 3, 51377 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0401:

Schadstoffsanierung und Teilabbruch des WC-Trakts und Container, Ausbau KGS In der Wasserkühl zur 3-Zügigkeit, In der Wasserkühl 3, 51377 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 12. November 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 8. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

153. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung des Weihnachtsmarktes in Leverkusen-Wiesdorf für den Zeitraum 2027 - 2031; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr, Haus-Vorster Straße 8, 51379 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der individuellen Öffentlichen Ausschreibung folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0202:

Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung des Weihnachtsmarktes in Leverkusen-Wiesdorf für den Zeitraum 2027 - 2031

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 29. Oktober 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 13. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

154. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über die betriebsärztliche Betreuung für die Beschäftigten der Stadt Leverkusen im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Personal und Organisation, Abteilung Arbeitsschutz, Hauptstr. 105, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0313:

Rahmenvertrag über die betriebsärztliche Betreuung für die Beschäftigten der Stadt Leverkusen im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 5. November 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 7. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

155. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Ersatzbau und Erweiterung KGS Gezelin-Schule, Generalunternehmerleistung für Planung und Ausführung KG 200, 300, 400, 500 + 700; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0320:

Ersatzbau und Erweiterung KGS Gezelin-Schule, Generalunternehmerleistung für Planung und Ausführung KG 200, 300, 400, 500 + 700

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 7. Januar 2027 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 8. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

156. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Rohbauarbeiten, NaturGut Ophoven, Talstraße 4, 51379 Leverkusen (Neuausschreibung der Vergabe 2025-0374); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0332:

Rohbauarbeiten, NaturGut Ophoven, Talstraße 4, 51379 Leverkusen (Neuausschreibung der Vergabe 2025-0374)

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 12. November 2026 um 10:00 Uhr.

Die Maßnahme wird gefördert mit den Mitteln:

- NRW-FLUT-Förderung (Förderrichtlinie "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen").

Leverkusen, 12. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

157. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über Gebäudereinigungsarbeiten für die Gesamtheit aller Liegenschaften der Stadt Leverkusen in 17 Losen für den Zeitraum von maximal 4 Jahren; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 VgV folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0348:

Rahmenvertrag über Gebäudereinigungsarbeiten für die Gesamtheit aller Liegenschaften der Stadt Leverkusen in 17 Losen für den Zeitraum von maximal 4 Jahren

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei angefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 12. November 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 12. Oktober 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

158. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen vom 12.10.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12.10.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der „Musik- und Kunstschule Leverkusen“ (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der Musik- und Kunstschule. Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht voll geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner. Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den/die Oberbürgermeister/in die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterrichtseinteilung zur Musik- und Kunstschule. Sie erlischt mit der von der Musik- und Kunstschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der Musik- und Kunstschule.

§ 3 Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP) im Gruppenunterricht

- | | |
|---|----------|
| - Musikalische Früherziehung (MFE),
Musikalische Grundausbildung (MGA)
oder vergleichbare Angebote
45 Min./Woche | 294,00 € |
| - Piepmätze, ContaKids
oder vergleichbare Angebote
45 Min./Woche | 294,00 € |

2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht)

- | | |
|---|----------|
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 636,00 € |
| - Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 504,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 696,00 € |
| - Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche | 504,00 € |
| - Einzelunterricht
15 Min./Woche | 504,00 € |

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - Einzelunterricht
30 Min./Woche | 756,00 € |
| - Einzelunterricht
45 Min./Woche | 1.044,00 € |
| - Einzelunterricht
60 Min./Woche | 1.260,00 € |

3. Kurse Sparte Musik

- | | |
|--|----------|
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche | 294,00 € |
| - Gruppe ab 8 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche | 392,00 € |

4. Kurse Sparte Kunst

- | | |
|------------------|----------|
| - 60 Min./Woche | 120,00 € |
| - 90 Min./Woche | 156,00 € |
| - 120 Min./Woche | 192,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule den Veranstaltungsbeginn verschieben oder die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

5. Workshops/Kurzzeitkurse Sparte Kunst

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - bis zu 180 Min. | 15,00 € |
| - mehr als 180 Min. bis zu 240 Min. | 20,00 € |
| - mehr als 240 Min. bis zu 360 Min. | 25,00 € |
| - mehr als 360 Min. bis zu 480 Min. | 30,00 € |
| - mehr als 480 Min. bis zu 540 Min. | 35,00 € |
| - mehr als 540 Min. bis zu 600 Min. | 40,00 € |
| - Geburtstagsworkshop (180 Min.) | 180,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

6. Ensemble und Ergänzungsfachunterricht

- | | |
|---|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht oder Unterricht in einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 132,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) oder JeKiTanz (entsprechendes Tanzangebot) in Zusammenarbeit mit Leverkusener Schulen | 96,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JeKits (In Zusammenarbeit mit Leverkusener Schulen) sofern die Kosten nicht durch das Programm des Landes NRW oder Dritte getragen werden | 96,00 € |
7. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 42,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
8. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 60 % auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder einem Vollzeitstudium befindet.
9. Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb Leverkusens zahlen einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. auf die Gebühr für die von ihnen belegten Unterrichtsfächer.
10. Schülerinnen/Schüler, die instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
11. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen/Trägern getroffen werden.
12. Für jede Einteilung in einen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenermäßigung

1. Die zu zahlende Gebühr nach Unterrichtsform wird für sonderpädagogische Angebote um 10% reduziert.
2. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

3. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
4. Bei Bedürftigkeit kann das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Dies setzt voraus, dass für Kinder und Jugendliche für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ (BuT) beantragt werden. Bewilligte Mittel werden als Direktzahlung an die Musik- und Kunstschule entrichtet und auf das Schulgeld angerechnet. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gebührenermäßigung von insgesamt bis zu 50 % des festgesetzten Schulgeldes besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund des Bezugs von Wohngeld oder Kindergeldzuschlags festgesetzt werden. Ein Anspruch auf Gebührenerlass des Restbetrages besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGBII, SGB XII oder Asylbewerberleistungen bewilligt werden. Der Zeitraum der Bewilligung ist jeweils maßgeblich.

Personen ab 18 Jahre, die nicht mehr bezugsberechtigt sind für „Bildung und Teilhabe“ und ihren Unterricht an der Musik- und Kunstschule fortsetzen möchten, müssen Nachweise über den Bezug entsprechender Transferleistungen für eine analoge Reduzierung des Schulgeldes vorlegen. Das Schulgeld für Unterricht für Personen ab 27 Jahren wird nur in Verbindung mit der Teilnahme an einem Kooperationsangebot für Menschen mit Behinderung entsprechend ermäßigt oder erlassen.

5. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung wird die Unterrichtsgebühr für das Pflichtfach auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres erstattet.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur Musik- und Kunstschule und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide. Ergibt

sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6 Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zusammen mit dem Beitrag für Februar zum 01. Februar fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 16.12.2024 sowie die am 07.04.2025 beschlossene Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 12. Oktober 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

159. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen vom 12.10.2026

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12.10.2026 folgende Satzung der Musik- und Kunstschule Leverkusen beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Namen

1. Die Musik- und Kunstschule Leverkusen (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen „Musik- und Kunstschule Leverkusen“.

§ 2

Aufgabe

Die Musik- und Kunstschule ist Bestandteil des städtischen Bildungswesens. Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Kunst heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert,
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt,
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet,
- das Leverkusener Musikleben fördert,
- den aktiven, eigenschöpferischen Umgang mit Kunst und dem künstlerischen Ausdruck in den verschiedenen Erscheinungsformen vermittelt,
- Kreativität und gestalterische Phantasie fördert,
- Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und Organisationen der freien Szene eingeht,
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt,
- im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

§ 3

Tätigkeitsbereiche

Die Musik- und Kunstschule untergliedert sich in die Sparte Musik und die Sparte Kunst. Die Sparte Musik orientiert sich in Zielsetzung, Konzeption, Aufbau, Struktur sowie Angebot und Unterrichtsformen am jeweils geltenden Strukturplan und den jeweils geltenden Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

1. Das Angebot der Musik- und Kunstschule umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche:
 - Grundstufenunterricht mit Angeboten der Elementaren Musikpädagogik (EMP),
 - instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe,
 - Angebote der Musiklehre,
 - Angebote der Ensemble-, Orchester- und Chorarbeit,
 - Angebote für Menschen mit besonderem Förderbedarf,
 - kunstpädagogische Angebote,
 - Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, z. B. Drehtürunterricht, Instrumenten-Information, Angebote im offenen Ganztag,
 - Kooperationen mit Kindertagesstätten,
 - Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe.

2. Das weitere Angebot umfasst unter anderem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Wettbewerben, Projekten und Projektwochen, Musik- und Kunstfreizeiten und Probenwochenenden.
3. Die Sparte Musik gliedert sich in fachspezifische Bereiche (z.B. Elementare Musikpädagogik, Streichinstrumente, Holz-/Blechblasinstrumente, Klavier, Keyboard, Stimme) und organisatorische Bereiche (z. B. Inklusion/Vielfalt, Populärmusik, Digitales, Kooperationen), die durch die Musikschulleitung festgelegt werden. Für jeden Bereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die den jeweiligen Bereich betreut.
4. Die Sparte Kunst gliedert sich in Angebote der darstellenden Kunst (z. B. Schauspiel, Tanz, Zirkuspädagogik) sowie Angebote der bildenden Kunst (z. B. Malen, Zeichnen, Drucken, grafisches Gestalten (auch digital), Werken und Gestalten mit Materialien wie Ton oder Holz, textiles Gestalten).

§ 4 Unterricht

1. Sparte Musik

- a) In der Elementaren Musikpädagogik wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Regel 45 Minuten.
- b) Im instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtsdauer beträgt 15, 30, 45 oder 60 Minuten/Woche. Der Unterricht kann – nach pädagogischem Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten - als Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht erteilt werden.
- c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen in Abstimmung zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler bzw. erziehungsberechtigter Person auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

2. Sparte Kunst

- a) Die Kunst-, Schauspiel- und Tanzkurse finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 60, 90 oder 120 Minuten/Woche.
- b) Das Kursangebot wird durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops ergänzt.
3. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse sind rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.
4. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

5. Die Musik- und Kunstschule führt im Instrumental- und Vokalunterricht Leistungsüberprüfungen durch. Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in fachspezifischen Konferenzen festgelegt.

§ 5

Unterrichtsorte

Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B. allgemeinbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen, freien Ateliers) statt.

§ 6

Online-Unterricht

1. Der Unterricht findet in der Sparte Musik in Ausnahmefällen multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren der Musik- und Kunstschule Leverkusen“ in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: App zur Software iMikel „Musik- und Kunstschule Leverkusen“. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung, kann aber auch über den Browser am Computer geöffnet werden. Die Übertragung erfolgt verschlüsselt über https auf die iMikelGo-Plattform in einem zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland. Bei der Übertragung werden u. a. Video-, Audio- und Verbindungsdaten übertragen. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten. Mit dem Anbieter Mikel Software GmbH wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung geschlossen. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der Musikschulapp in der Rubrik „Datenschutz“. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 4 Nr. 3 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musik- und Kunstschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt.
6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet.
7. In der Sparte Kunst findet kein Online-Unterricht statt.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Unterricht der Sparte Musik für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiges Surrogat vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z. B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggfs. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen bzw. Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z. B. Unterricht der Grundstufen, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenem Rahmen anteilig erstattet.

§ 8 Schulmitwirkung

1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten bzw. erwachsenen Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule vollzieht sich in der Schulkonferenz, durch Elternversammlung und Elternvertretung sowie durch die Lehrerkonferenz und den Lehrerrat.
2. Die Mitwirkungsorgane nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musik- und Kunstschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter ihnen entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Leitung der Musik- und Kunstschule wenden.

§ 9 Lehrerkonferenz und Lehrerrat

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle Lehrkräfte der Musik- und Kunstschule.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Leitung der Musik- und Kunstschule über die fachliche, pädagogische und organisatorische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Musik- und Kunstschule. Teile dieses Beratungsauftrags können Teil- oder Fachkonferenzen übertragen werden, die auch von der jeweiligen Fachkoordination einberufen werden können.
3. Von der Lehrerkonferenz wird ein Lehrerrat mit sechs Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Lehrerrat berät die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. In beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ist die Lehrkraft an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleitung gehört zu werden. Die

Arbeitsweise des Lehrerrats kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selbst gibt.

4. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Schulleitung zusammen.

§ 10

Versammlung und Vertretung der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler

1. Die Mitglieder der Elternvertretung werden von der Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin in Textform. Der Wahltermin kann mit einer Veranstaltung, z.B. einem Tag der offenen Tür, verbunden werden.
2. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
3. Die Elternvertretung soll aus mindestens 6 Mitgliedern bestehen. Die Elternvertretung kann aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretung wählen. Die Elternvertretung wählt 6 Vertreterinnen/Vertreter für die Schulkonferenz. Die Arbeitsweise der Elternvertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich das Gremium selber gibt.

§ 11

Schulkonferenz

1. Die Schulkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Lehrerrats, den gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertretern, der/dem 1. Vorsitzenden des Fördervereins, der Schulleitung der Musik- und Kunstschule, der stellv. Schulleitung sowie der pädagogischen Leitung der Sparte Kunst. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform. In beratender Funktion können Vertreterinnen / Vertreter des Schulträgers sowie weitere Personen auf Einladung der Schulleitung teilnehmen.
2. Die Schulkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, über die Entwicklung der Musik- und Kunstschule und den Bildungsauftrag zu beraten. Vom Beratungsauftrag ausgenommen sind Personalangelegenheiten der Musik- und Kunstschule sowie weitere Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.

§ 12

Schuljahr

1. Bis zum 31.12.2026 entspricht das Schuljahr dem Kalenderjahr. Im Jahr 2027 erfolgt eine Angleichung des Schuljahres auf das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule beginnt dann jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet kein Unterricht statt. Ausgenommen hiervon sind spezielle Ferienangebote.

§ 13 An- und Abmeldungen

1. In die Musik- und Kunstschule werden Leverkusener Kinder und Jugendliche im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorrangig aufgenommen. Erwachsene und auswärtige Personen können nur aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten bestehen.
2. Anmeldungen erfolgen über das online-Anmeldeverfahren oder in Schriftform. Um- und Abmeldungen sind schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail oder per Musikschulapp, möglich.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres möglich und müssen 8 Wochen vorher im Büro der Musik- und Kunstschule in Textform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen wie z. B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musik- und Kunstschule bis zum 15. Des Monats in Textform vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Der wichtige Grund ist nachzuweisen.
5. Die Abmeldung bei einem belegten Kurs mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 14 Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
3. die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes mindestens zwei Monatsraten in Verzug ist oder
4. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 15 Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler der Sparte Musik muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler der Sparte Musik zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet oder verliehen werden. Die Entgelterhebung erfolgt nach der „Entgelt-

ordnung für die Vermietung von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musik- und Kunstschule sowie die Nutzung von Musikinstrumenten für Unterrichtszwecke“.

3. Arbeitsmaterialien für Angebote der Sparte Kunst werden gestellt. Mit der Kursgebühr wird ein entsprechender Materialkostenzuschlag für Verbrauchsmaterialien erhoben.

§ 16

Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten finden die Gesundheitsbestimmungen, die für allgemeinbildende Schulen des Landes NRW gelten, Anwendung.

§ 17

Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Lehrkräfte.
2. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben. Die Leiterin/der Leiter der Sparte Kunst muss über eine pädagogisch-künstlerische Qualifikation im Sinne der Mindeststandards der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen NRW (LKD NRW) verfügen.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musik- und Kunstschule Leverkusen".
4. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Fachdezernentin/vom Fachdezernenten bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 18

Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter.
2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Allgemeiner Teil - und dem Besonderen Teil für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (BT-V) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeit-

geber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

3. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie der Leiterin/des Leiters der Sparte Kunst ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben in Abstimmung mit der/dem Dienstvorgesetzten festzustellen.

§ 19

Funktionsstunden, Ensemble- und Ergänzungsfachstunden, Anrechnungszeiten

1. Der Musik- und Kunstsche stehen 45 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 3 Nr. 3 und 4 zur Verfügung.
2. Der Sparte Musik stehen 100 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.

Für die Durchführung von besonders vorbereitungsintensivem bzw. belastendem Unterricht (z. B. Großgruppenunterricht) kann Lehrkräften eine angemessene Anrechnungszeit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

§ 20

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der Musik- und Kunstsche erhebt die Stadt Leverkusen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstsche Leverkusen in der jeweils gültigen Fassung. Bis zum Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung gelten die bisherige Musikschulgebührensatzung vom 20.12.2024 und die bisheriger Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen vom 01.09.2025 fort.

§ 21

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstsche gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und während sonstiger Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird durch die jeweils eingesetzten Lehrkräfte wahrgenommen.

§ 22

Versicherungsschutz

Durch die von der Stadt Leverkusen bei GVV-Kommunalversicherung VvaG in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstsche für Unfälle, die sie während des Besuchs der Musik- und Kunstsche, auf den direkten Wegen von und zur Musik- und Kunstsche oder bei sonstigen Veranstaltungen ohne Übernachtung der Musik- und Kunstsche erleiden, Versicherungsschutz.

§ 23
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen vom 16.12.2024 sowie die bisherige Satzung der Jugendkunstgruppen der Stadt Leverkusen vom 22.04.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 12. Oktober 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister
